



KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG
DER GESCHÄFTSFÜHRER

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt
Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom: Magdeburg,
24. Mai 2022

RUNDSCHREIBEN ZVK 2022/002

Themenschwerpunkte

- | | |
|--|---|
| 1. Neuer Tarifvertrag für Studierende im dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) | 2 |
| 2. Überarbeitung der Informationsblätter | 2 |
| 3. Versand der Versicherungsnachweise | 3 |
| 4. Meldung des Geburtsortes der Versicherten | 3 |

1. Neuer Tarifvertrag für Studierende im dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD)

Die Tarifvertragsparteien haben rückwirkend zum 01.01.2022 einen Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium (TVHöD) eingeführt.

Der Tarifvertrag findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die auf der Grundlage des Hebammengesetzes mit Krankenhäusern einen Studienvertrag zur akademischen Hebammenausbildung für die Teilnahme an einem dualen Hebammenstudium schließen. Zusätzlich legt § 1 TVHöD fest, dass es sich bei dem Krankenhaus um ein Krankenhaus handeln muss, das Mitglied eines Mitgliedsverbandes der VKA ist und an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich der kommunalen Krankenhäuser gebunden ist.

In § 20 TVHöD ergibt sich für die Studierenden ein Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung über den Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K).

Somit unterliegen diese Studierenden grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung, es sei denn, es besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht.

Das gezahlte Studienentgelt ist nach § 9 Abs. 2 TVHöD zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

2. Überarbeitung der Informationsblätter

Auf der Homepage der ZVK stehen für Versicherte und Mitglieder zahlreiche Informationsblätter zum Download bereit. Zwei davon haben wir jetzt erneuert und stellen sie Ihnen nachfolgend vor:

[Informationsblatt - Beendigung der Pflichtversicherung](#)

Dieses Informationsblatt richtet sich an Versicherte, die in der Pflichtversicherung abgemeldet werden, weil ihr Beschäftigungsverhältnis bei einem ZVK-Mitglied endet. Arbeitgeber können dieses Blatt ihren ausscheidenden Beschäftigten aushändigen. Die Versicherten erhalten auf einen Blick eine Übersicht über ihre Handlungsoptionen (freiwillige Fortsetzung, Übertragung der Anwartschaft zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen, Rentenbeantragung etc.) und alles Wissenswerte rund um die Abmeldung bei der ZVK. Erneuert wurde hier insbesondere der Passus zur Wartezeit, hier kann nun abweichend von der Wartezeit von 60 Kalendermonaten auch schon eine Wartezeit von 36 Kalendermonaten für einen Rentenbezug ausreichen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

[Informationsblatt - nicht gesetzlich Rentenversicherte](#)

Dieses Informationsblatt richtet sich an Versicherte die entweder berufsständisch (Ärzte-, Apotheker-, Architektenversorgung etc.) oder freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Da der Beginn der Rentenzahlung in der ZVK grundsätzlich an den Rentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist, gibt es für den Personenkreis der nicht gesetzlich Rentenversicherten einige Besonderheiten zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Zeitpunkt des Rentenbeginns. Erneuert wurde hier auch der Passus zur Wartezeit.

3. Versand der Versicherungsnachweise

Im Mai 2022 erfolgt der Versand der Versicherungsnachweise für die Pflicht- und Freiwillige Versicherung für das Beitragsjahr 2021. Hierdurch werden die Versicherten über die im Jahr 2021 erworbene Anwartschaft und den Gesamtstand ihrer Anwartschaft auf Betriebsrente informiert.

Im Versicherungsnachweis der Pflichtversicherung wird den Versicherten auch das vom Arbeitgeber gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus 2021 mitgeteilt. Sind die Versicherten mit der Höhe des gemeldeten Entgeltes nicht einverstanden, haben sie 6 Monate Zeit, dies gegenüber ihrem Arbeitgeber zu beanstanden. Außerdem wird im Versicherungsnachweis der Pflichtversicherung die Anzahl ihrer zurückgelegten Monate für die Wartezeit aufgeführt.

Wurden in 2021 individuell versteuerte Beiträge für die Altersversorgung geleistet, können die Versicherten hierfür staatliche Riester-Zulagen beantragen. Falls der ZVK hierzu noch kein Dauerzulagenantrag der Versicherten vorliegt, wird für das Jahr 2021 ein Zulagenantrag übersandt. Die Frist zur Beantragung der Zulagen für das Jahr 2021 endet am 31.12.2023. Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen ist außerdem, dass die Versicherten zum förderfähigen Personenkreis der Riester-Rente gehören (= Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung). Berufsständisch Versicherte (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte etc.) gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis und können daher keine Riester-Zulagen beantragen.

Außerdem erhalten die Versicherten eine Bescheinigung nach § 92 EStG, wenn im Jahr 2021 individuell versteuerte Beiträge geleistet oder Riester-Zulagen geflossen sind oder diese zurückgefordert wurden. Diese Bescheinigung ist zum Verbleib beim Versicherten bestimmt und wird nicht vom Finanzamt für die Einkommensteuererklärung benötigt, da dieses am Jahresanfang bereits einen elektronischen Beitragsnachweis von der ZVK erhalten hat.

4. Meldung des Geburtsortes der Versicherten

Wir sind durch das Einkommensteuergesetz (§ 10 a Abs. 5 EStG) verpflichtet, die von Ihnen in der Jahresmeldung des Versicherten gemeldeten steuerpflichtigen Arbeitnehmerbeiträge (= individuell versteuerter Altersvorsorgebeitrag) an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden.

Für diese Datenübermittlung ist es zwingend erforderlich, der ZfA den Geburtsort der Versicherten mitzuteilen. Aus der Allgemeinen Richtlinie der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) ergibt sich die Pflicht des Arbeitgebers, mit jeder Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse den Geburtsort der/des Versicherten zu übermitteln. Auch in unserem Meldeformular zur Anmeldung zur Pflichtversicherung haben wir den Geburtsort aufgenommen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, ordnungsgemäß vollständige Anmelde Daten zu übermitteln, um aufwändige Nacharbeiten durch Nachfragen zu verhindern.



André Wähnelt
Geschäftsführer



Dorette Fabian
Sachgebietsleiterin
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice

778	Gloria Weber	mitgliederservice@kvs-magdeburg.de
721	Anja Steinke	mitgliederservice@kvs-magdeburg.de
714	David Burgold	mitgliederservice@kvs-magdeburg.de

Schulung und Beratung

722	Nicole Paternoga	teammeldungen@kvs-magdeburg.de
775	Jörg Pfohl	beratung@kvs-magdeburg.de

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777	Hotline	teammeldungen@kvs-magdeburg.de
-----	---------	--------------------------------

DATÜV

720	Ingo Uhlitsch	i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de
722	Nicole Paternoga	n.paternoga@kvs-magdeburg.de

Freiwillige Versicherung

555	Hotline	beratung@kvs-magdeburg.de
-----	---------	---------------------------

Arbeitnehmerbeitrag/Riesterförderung

440	Hotline	teamriester@kvs-magdeburg.de
-----	---------	------------------------------

Rentenangelegenheiten

444	Hotline	teamrente@kvs-magdeburg.de
-----	---------	----------------------------

Versicherungstransfer

445	Hotline	versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de
-----	---------	--

Eheversorgungsausgleich

441	Hotline	versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de
-----	---------	---------------------------------------

Fax:

0391 62570-299

Internet:

www.kvs-magdeburg.de/zvk